

Corona-Krise Implikationen für Impairment Tests nach IFRS

Dr. Kleeberg & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Member Crowe Global

Wirtschaftliche Folgen der Corona-Krise

Seit Ausbruch der Corona-Pandemie spitzt sich zunehmend auch die Lage für Unternehmen in wirtschaftlicher Hinsicht dramatisch zu. Die negativen Auswirkungen auf die Wirtschaft sind in diesem Zusammenhang in mehrfacher Hinsicht belastend. Auf der einen Seite sorgt der Corona-Virus an sich bereits für zahlreiche Ausfälle in den Unternehmen, sei es aufgrund krankheitsbedingter Ausfälle von Mitarbeitern, zunehmender Lieferengpässe oder des Wegfalls von Aufträgen mit den entsprechenden Einbrüchen beim Umsatz sowie beim Ergebnis. Auf der anderen Seite sorgen die Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie für erhebliche Einschnitte, deren wirtschaftliche Folgen bereits jetzt spürbar sind, weil Unternehmen ihren Betrieb auf nicht absehbare Zeit teilweise komplett einstellen müssen.

Die Verwerfungen in der Wirtschaft nehmen diesbezüglich globale Ausmaße an. Unmittelbar ersichtlich ist die Krise an den weltweiten Börsen, wo in den letzten Wochen erhebliche Kursverluste zu verzeichnen waren. An der Wall Street wurde der Handel aufgrund der Verwerfungen sogar zeitweise unterbrochen. In der Zwischenzeit ist immer häufiger von einer nicht abzuwendenden Rezession die Rede. Die Bundesregierung versucht zwar mit ersten Maßnahmen, bspw. Liquiditätshilfen für Unternehmen, erleichterten Bedingungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld oder der Möglichkeit zur Steuerstundung, die Auswirkungen in Grenzen zu halten. Dennoch stehen erste Insolvenzen bereits jetzt schon fest.

Welche Tragweite die Corona-Krise für die Weltwirtschaft nachhaltig haben wird, kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden. Die Risiken sind nicht zuletzt aufgrund der Unsicherheit aber erheblich. Unabhängig davon, wie sich der weitere Verlauf abzeichnet, ist es für Unternehmen wichtig, den bereits jetzt bestehenden Handlungsbedarf systematisch zu identifizieren, um frühzeitig handeln zu können.

Implikationen der Corona-Krise für Impairment Tests nach IAS 36

Für bilanzierende Unternehmen, unabhängig davon, ob die Rechnungslegung nach IFRS oder HGB erfolgt, tangiert die Corona-Krise eine Vielzahl von Bilanzierungssachverhalten, die eine zeitnahe Auseinandersetzung damit erfordern. Insbesondere für die am Kapitalmarkt nach IFRS bilanzierenden Unternehmen stellt sich in diesem Zusammenhang u.a. die Frage nach dem Erfordernis einer zeitnahen Durchführung eines Impairment Tests nach IAS 36. Das Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen, die einen solchen unterjährigen Wertminderungstest notwendig erscheinen lassen, dürfte in den weit überwiegenden Fällen zu bejahen sein.

triggering events nach IAS 36

Nach IAS 36.9 hat ein Unternehmen an jedem Abschlussstichtag einzuschätzen, ob irgendein Anhaltspunkt (sogenanntes „triggering event“) dafür vorliegt, dass ein Vermögenswert wertgemindert sein könnte. Nach IAS 34.28 gilt das nicht nur für Jahres- und

Konzernjahresabschlüsse, sondern auch für Zwischenabschlüsse, d.h. Quartals- und Halbjahresabschlüsse. Handlungsbedarf besteht daher für zahlreiche Unternehmen bereits jetzt und nicht erst mit Ablauf des Geschäftsjahres. Es ist in diesem Zusammenhang regelmäßig nicht ausreichend, die Auswirkungen der Corona-Krise zu beobachten bzw. abzuwarten, wie sich die Situation zum Geschäftsjahresende darstellen wird.

In IAS 36 finden sich in einem nicht abschließenden Katalog interne und externe Informationsquellen, die zur Identifikation möglicher Anzeichen für eine Wertminderung heranzuziehen sind. Diese stellen sich wie folgt dar:

Externe Informationsquellen:

- der Marktwert eines Vermögenswerts ist während der betrachteten Periode im Vergleich zur gewöhnlichen Nutzung deutlich stärker gesunken (IAS 36.12 a));
- (bereits erfolgter bzw. baldiger) Eintritt signifikanter Veränderungen im technischen, marktbezogenen, ökonomischen oder gesetzlichen Umfeld des Unternehmens (IAS 36.12 b));
- Anstieg der Diskontierung von Cashflows im Rahmen der Werthaltigkeitsprüfung zugrunde zu legenden Marktzinssätze und -renditen (IAS 36.12 c));
- bei börsennotierten Gesellschaften unterschreitet die Marktkapitalisierung (Zahl der im Umlauf befindlichen Aktien x Kurs je Aktie) das Nettovermögen (zu Buchwerten) (IAS 36.12 d)).

Interne Informationsquellen:

- substantielle Hinweise auf eine Überalterung oder einen physischen Schaden eines Vermögenswerts (IAS 36.12 e));
- signifikante Veränderungen mit nachteiligen Folgen für das Unternehmen und den damit verbundenen Vermögenswert (goodwill) (IAS 36.12 f));
- Hinweise aus dem internen Berichtswesen, die auf eine schlechtere (als erwartete) wirtschaftliche Ertragskraft schließen lassen (IAS 36.12 g)).

Im Zusammenhang mit der Corona-Krise treffen die vorstehend aufgeführten Ereignisse für eine Vielzahl von Unternehmen bereits jetzt zu. Das gilt sowohl für das den Vermögenswert bilanzierende Unternehmen selbst, als auch für gehaltene Beteiligungen und die

mit diesen zusammenhängenden zahlungsmittelgenerierenden Einheiten respektive Cashflows.

Zukunftsprognosen und Planungen

Für zahlreiche Unternehmen dürften die aktuellen Entwicklungen der Corona-Krise dazu führen, dass bisherige Einschätzungen im Zusammenhang mit der Zukunftsprognose revidiert werden müssen. Des Weiteren definiert IAS 36.12 d) ein triggering event, sobald der Buchwert des Nettovermögens des Unternehmens größer ist als seine Marktkapitalisierung (sogenannte Buchwert-Marktwert-Lücke). Bei branchenübergreifenden Kursverlusten von mittlerweile bis zu 50 % sind zahlreiche Unternehmen davon betroffen. Der Marktwert eines Unternehmens wird regelmäßig durch seine Marktkapitalisierung bestimmt. Diese kann durch Multiplikation des Börsenkurses je Aktie mit der Anzahl an ausgegebenen Aktien, jeweils zum entsprechenden Stichtag, ermittelt werden und reflektiert die Erwartungen der Kapitalmarktteilnehmer hinsichtlich der (zukünftigen) Ertragskraft des Unternehmens. Insoweit stellt die Marktkapitalisierung bei einem funktionierenden Kapitalmarkt den vom Markt erwarteten Zukunftserfolgswert, mithin den Unternehmenswert i.S. eines Marktwerts dar. Sinkt der Marktwert des bilanzierenden Unternehmens unter den bilanziellen Buchwert des in der (Konzern-) Bilanz ausgewiesenen Eigenkapitals, ist regelmäßig ein Impairment Test vorzunehmen.

Sobald ein triggering event i.S.d. IAS 36 identifiziert wurde, ist der aktuelle Buchwert (carrying amount) eines immateriellen Vermögenswerts dessen erzielbarem Betrag (recoverable amount) gegenüberzustellen. Letzterer ist definiert als der höhere Betrag aus dem beizulegenden Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten (fair value less costs of disposal) und dem Barwert der zurechenbaren künftigen Cashflows durch die fortgeführte Nutzung des Vermögenswerts (value in use). Während der beizulegende Zeitwert eines immateriellen Vermögenswerts aus Absatzgeschäften, bspw. aus einem bindenden Kaufvertrag zwischen unabhängigen Geschäftspartnern (vgl. IAS 36.25), bzw. aus am Markt erzielbaren oder erzielten Preisen jüngerer Transaktionen abgeleitet werden soll (vgl. IAS 36.26 f.), erfordert die Berechnung

des Nutzungswerts sowohl die unsicheren künftigen Cashflows als auch einen Zinssatz, der sich an den individuellen unternehmens-, markt- und branchenspezifischen Kontextfaktoren orientiert und im Anhang veröffentlicht werden muss (vgl. IAS 36.130).

In diesem Zusammenhang stellt sich im Kontext der aktuellen Lage rund um die Corona-Krise bereits im nächsten Schritt die Frage nach der sachgerechten Quantifizierung der Auswirkungen. Unternehmen müssen möglichst zeitnah abschätzen, inwiefern bestehende Cashflow-Prognosen anzupassen sind. In diesem Zusammenhang müssen u.a. umfassende Analysen der Lieferantenbeziehungen, der Kunden und nicht zuletzt der makroökonomischen Auswirkungen der Krise erfolgen. Basierend auf den aktuellen Einschnitten müssen für die Prognose auch die Folgewirkungen der Corona-Krise bestmöglich geschätzt werden.

Nach IAS 36.33 a) müssen die Cashflow-Prognosen auf vernünftigen und vertretbaren Annahmen aufbauen, die die beste vom Management vorgenommene Einschätzung der ökonomischen Rahmenbedingungen repräsentieren, die für die Restnutzungsdauer eines Vermögenswerts bestehen werden. Ein größeres Gewicht ist dabei auf externe Hinweise zu legen. Die Prognose sollte nach IAS 36.33 b) einen Zeitraum von fünf Jahren nicht überschreiten, es sei denn, ein längerer Zeitraum kann gerechtfertigt werden. Insbesondere die Langfristfolgen der Corona-Krise können noch nicht abgeschätzt werden.

(Krisenbedingt veränderte) Kapitalkosten

Neben der Prognose der Cashflows sind auch bezüglich der durchschnittlichen gewichteten Kapitalkosten (WACC) Analysen erforderlich, ob die zunehmenden Volatilitäten am Markt dazu führen, dass bspw. Betafaktoren zur Messung des systematischen Risikos einer Peer-Group stärker schwanken als noch vor wenigen Wochen. Zusätzlich

sollten auch intensive Überlegungen zu möglichen Insolvenzrisiken, Länderrisiken und Währungsrisiken Eingang in die Bewertung finden. Es ist davon auszugehen, dass die Kapitalmärkte nachhaltig von der Corona-Krise geprägt sein werden.

Es ist Unternehmen zu raten, die geänderten Annahmen bezüglich der Cashflow-Prognosen sowie der Kapitalkosten aufgrund der aktuellen Entwicklungen im Zusammenhang mit der Corona-Krise detailliert im Anhang zu erläutern. In diesem Zusammenhang sollten auch weitergehende Sensitivitätsanalysen angestellt werden, da insbesondere die wirtschaftlichen Langfristfolgen heute noch nicht mit hinreichender Sicherheit abgeschätzt werden können. Eine Szenarioanalyse hilft dabei, best-case Szenarien sowie worst-case Szenarien besser einordnen zu können.

Fazit

Unternehmen müssen zeitnah analysieren, ob ein triggering event nach IAS 36 vorliegt. Dies dürfte in den überwiegenden Fällen zu bejahen sein. Daher müssen sich Unternehmen mit den Folgewirkungen der Corona-Krise auf Cashflows und Kapitalkosten auseinandersetzen. Aufgrund der Komplexität der gegenwärtigen Situation und der ihr anhaftenden Unsicherheit müssen die notwendigen und richtigen Maßnahmen frühzeitig eingeleitet werden

Für Ihre Rückfragen stehen wir Ihnen gerne jederzeit als Ansprechpartner zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartner:

Prof. Dr. Christian Zwirner, WP/StB

Tel. + 49(0)89-55983-248

christian.zwirner@crowe-kleeberg.de

Gregor Zimny, CVA

Tel. + 49(0)89-55983-117

gregor.zimny@crowe-kleeberg.de

Dr. Kleeberg & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Member Crowe Global

München

www.kleeberg.de

Die vorliegende Publikation dient der Information unserer Mandanten sowie der interessierten Öffentlichkeit. Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Wir übernehmen dennoch keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hinweise. Alle Angaben beziehen sich auf den Rechtsstand zum Zeitpunkt der Manuskriptfertigstellung. Aufgrund künftiger Entwicklungen können Änderungen eintreten. Wir übernehmen keine Verpflichtung, hierüber zu informieren. Die Informationen in dieser Publikation ersetzen auch keinesfalls die individuelle Prüfung des Einzelfalls. Wir übernehmen keine Gewähr für Gestaltungen, die ohne unsere individuelle Beratung umgesetzt werden.

© 03/2020. Herausgeber dieses Druckwerks ist die Dr. Kleeberg & Partner GmbH, München. Wir weisen darauf hin, dass das Urheberrecht sämtlicher Texte und Grafiken in diesem Druckwerk bei uns als Herausgeber und ggf. bei den Autoren liegt. Die begründeten Urheberrechte bleiben umfassend vorbehalten. Jede Form der Vervielfältigung z.B. auf drucktechnischem, elektronischem, optischem, photomechanischem oder ähnlichem Wege – auch auszugsweise – bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Einwilligung des Herausgebers und ggf. des Autors. Es ist Dritten nicht gestattet, das Druckwerk – auch auszugsweise – zu vervielfältigen.